

**Promotionsordnung
der Fakultät für Geisteswissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 22. Oktober 2015**

(Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 651 / Nr. 126)

**zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 18. September 2023
(Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 693 / Nr. 111)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Promotionsrecht und Doktorgrad
 - § 2 Promotion
 - § 3 Berechtigung zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren
 - § 4 Promotionsausschuss
 - § 5 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion
 - § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
 - § 7 Qualifizierungsphase
 - § 8 Zulassung zur Promotionsprüfung
 - § 9 Durchführung des Promotionsverfahrens; Prüfungskommission
 - § 10 Dissertation
 - § 11 Disputation
 - § 12 Bewertung der Promotionsleistungen
 - § 13 Veröffentlichung und Verfahrensabschluss
 - § 14 Ehrenpromotion
 - § 15 Täuschung, Entziehung, Ordnungswidrigkeit
 - § 16 Rechtsbehelfe
 - § 17 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen
- Anlage 1: Betreuungsvereinbarung
Anlage 2: Muster Vorläufiges Zeugnis
Anlage 3: Mustererklärung „Kommerzielle Promotionsberatung“

§ 1¹

Promotionsrecht und Doktorgrad

(1) Die Fakultäten der Universität Duisburg-Essen haben das Recht der Promotion. Das Promotionsverfahren wird von einer Fakultät durchgeführt, in der das Fach, dem die Dissertation dem Inhalt nach zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten ist. Aufgrund dieser Ordnung vergibt die Fakultät für Geisteswissenschaften den Doktorgrad Dr. phil. (Doktor der Philosophie) in folgenden Fächern:

- Anglistik
- Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
- Evangelische Theologie
- Geographie (bei geisteswissenschaftlichem Schwerpunkt)
- Germanistik
- Geschichtswissenschaft
- Katholische Theologie
- Kommunikationswissenschaft
- Kunstwissenschaft
- Philosophie
- Romanistik
- Sonderpädagogik²
- Turkistik

(2) Die Fakultäten können den genannten Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen (§ 14).

**§ 2
Promotion**

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

(3) Das Promotionsverfahren besteht aus (a) der Zulassung zur Promotion, (b) der Zulassung zur Promotionsprüfung, (c) dem Promotionsprüfungsverfahren und (d) der Prüfung.

(4) Die Promotion ist bestanden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation mindestens mit dem Prädikat „genügend (rite)“ bewertet werden.

§ 3

Berechtigung zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren

(1) Berechtigt zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind, habilitierte Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sowie Angehörige der Universität Duisburg-Essen, sofern sie während ihrer Zeit als Mitglied die Berechtigung zur Teilnahme besaßen und die konkrete Betreuung des Promotionsverfahrens vereinbart haben. Die Berechtigung gilt auch für den Fall des Weggangs einer der vorgenannten Personen hinsichtlich der betreuten Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Weggangs bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind berechtigt, Doktorandinnen und Doktoranden zur Betreuung anzunehmen und an Promotionsverfahren teilzunehmen, wenn ihre Entpflichtung oder Versetzung in den Ruhestand nicht länger als drei Jahre zurückliegt und sie weiterhin aktiv an der Forschung der Fakultät beteiligt sind. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall weiteren Personen, insbesondere auswärtigen Professorinnen und Professoren, die Teilnahme an Promotionsverfahren einräumen. § 65 Abs. 1 Satz 2 HG ist zu beachten.

(2) In kooperativen Promotionsverfahren mit Fachhochschulen gemäß § 67a HG sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschule zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigt.

§ 4³

Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet durch Wahl im Fakultätsrat einen Promotionsausschuss mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Im Promotionsausschuss sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verhältnis 3 : 1 vertreten. Anstelle einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters kann auch eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender gem. § 67 Abs. 2 Satz 2 HG gewählt werden. Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein, die oder der hauptberuflich an der Universität Duisburg-Essen tätig ist. Die oder der Vorsitzende muss über die Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen) verfügen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Promotionsausschuss ein. Die Sitzungen des Promotionsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Promotionsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der

Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Dem Promotionsausschuss obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung, ob und in welchem Umfang die Bewerberin oder der Bewerber vor Eröffnung des Promotionsverfahrens auf die Promotion vorbereitende Studien zu absolvieren hat, die zur Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß geltender Einschreibungsordnung erforderlich sind, oder ob ein Forschungsstudium innerhalb eines Promotionsstudiengangs nach § 67 Abs. 2 Satz 2 HG zu absolvieren ist,
- b) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina ggf. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz,
- c) die Aufnahme der Doktorandin oder des Doktoranden in die Promovendinnen- und Promovendenliste der Fakultät und deren jeweilige Streichung gemäß besonderer Regelung der Fakultät,
- d) die Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Doktorandin oder des Doktoranden und des vorläufigen Dissertationsthemas,
- e) der Abschluss einer Vereinbarung über die Regelung der Rechte und Pflichten der Fakultät, der Betreuerin oder des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden, die von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und den übrigen Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Die Vereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über die Festlegung von Arbeitszielen der Promotionsphase, die Durchführung regelmäßiger Zwischenevaluationen zum Fortgang der Dissertation sowie das Vorgehen in Konfliktfällen (Muster Anlage 1),
- f) die Behandlung von Rücktrittsgesuchen und Widersprüchen,
- g) die Beantragung einer Aberkennung des Doktorgrades bzw. einer Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen,
- h) einmal jährlich einen Bericht an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Dauer und Qualität der Promotionsverfahren in der Fakultät zu verfassen. Der Bericht hat mindestens auf die Dauer der Promotionsverfahren, die Erstellungsdauer der Gutachten sowie die Abschlussnoten einzugehen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Zugang zur Promotion hat, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitäts- oder wissenschaftlichen Kunsthochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht

Semestern nachweist, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder

- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach nachweist oder
- c) einen Abschluss eines einschlägigen Master-Studiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist, d.h. einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern.

Die Einschlägigkeit des Studiums ist gegeben, wenn es bestimmte, von der Fakultät festzulegende Inhalte des Faches, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, enthält.

Die Fakultät kann einen Katalog der in Frage kommenden Studiengänge erstellen.

(2) Die Zulassung zur Promotion von Bewerberinnen und Bewerbern gem. Abs. (1) Buchstabe a) bis c) ist zusätzlich vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Ein Abschluss wird dann als qualifiziert angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote des Abschlusses wie auch die Note der Abschlussarbeit jeweils nicht schlechter als gut sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) War das Fachgebiet, in dem das Promotionsvorhaben erfolgen soll, nicht wesentlicher Gegenstand der Abschlussprüfung, ist der Zugang zur Promotion vom Nachweis einer weiteren Studienleistung abhängig, deren Abschluss die Eignung für eine Promotion im gewählten Fachgebiet gewährleistet. Die Studienleistung wird vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt. Darüber hinaus kann auch der Nachweis weiterer Studienleistungen gefordert werden.

(4) Mit den in Abs. (1) Ziff. b) genannten auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien soll ein Ausbildungsstand erreicht werden, der dem von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Abs. 1 Ziff. a) entspricht. Die vorbereitenden wissenschaftlichen Studien haben einen Umfang von maximal vier Semestern und werden vom Promotionsausschuss festgesetzt.

Sind noch auf die Promotion vorbereitende Studien zu absolvieren, erfolgt die Aufnahme in die Promovendinnen- und Promovendenliste unter Vorbehalt, und es gilt die Betreuungsvereinbarung der Fakultät.

(5) Erfolgt die Promotion in einem Promotionsstudiengang gemäß § 67 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 HG, ergeben sich Regelstudienzeit und Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien aus der jeweiligen Prüfungsordnung, die dem Promotionsstudiengang zugrunde liegt.

(6) Erfordert das Promotionsthema spezielle Fremdsprachenkenntnisse, sind diese nach Absprache mit der Betreuerin oder mit dem Betreuer vom Promotionsausschuss festzulegen und von der Doktorandin oder vom Doktoranden nachzuweisen, dies gilt z. B. für Latein- und Griechischkenntnisse (Latinum/Graecum).

(7) Gemeinsame Promotionsverfahren mit den Partneruniversitäten der Universität Duisburg-Essen und Fachhochschulen können durchgeführt werden. Für den Fall, dass nicht bereits eine entsprechende Rahmenvereinbarung zwischen kooperierenden Graduiertenkollegs vorliegt, muss zwischen der Universität Duisburg-Essen und der jeweiligen Partneruniversität für jedes einzelne Promotionsverfahren eine Vereinbarung geschlossen werden, die die wesentlichen Punkte des Promotionsverfahrens unter Beachtung der jeweiligen einschlägigen Rechtsgrundlagen regelt.

(8) Das Promotionsverfahren kann auch gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Promotionsverfahren nach dieser Ordnung erfüllt,
2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt,
3. der von ihnen zu verleihende Grad im Geltungsbereich des HG anzuerkennen wäre.

Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll generell oder für den Einzelfall vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen der Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen der Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 6

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist so früh wie möglich zu beantragen. Zugangsberechtigte gemäß § 5 werden als Doktorandin oder als Doktorand eingeschrieben. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der im Besonderen den Bildungsgang berücksichtigt,
- b) die Nachweise über das Vorliegen der gemäß § 5 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen,
- c) eine beglaubigte Kopie des zum grundständigen Studium berechtigenden Zeugnisses,
- d) eine Erklärung über die vorläufige Thematik der beabsichtigten Dissertation,
- e) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob vorausgegangene Promotionsverfahren in dem betreffenden Fach oder in einem anderen Fach an der UDE oder einer anderen Universität endgültig gescheitert sind,
- f) eine Erklärung, in der die Bewerberin oder der Bewerber erklärt, dass das Promotionsverfahren nicht durch eine kommerzielle Vermittlung des Betreuungsverhältnisses oder sonstige prüfungsrechtlich unzulässige und wissenschaftlich unververtretbare entgeltliche oder

unentgeltliche Hilfe Dritter zustande gekommen ist. Ein Muster der Erklärung findet sich im Anhang.

- g) eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers über die Bereitschaft, die Dissertation zu betreuen und die Betreuung auch im Falle eines Weggangs, wenn nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen, weiter zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder als Doktorand und die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Fakultät nicht zuständig ist, oder
b) die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind, oder
c) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen, oder
d) wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden in dem betreffenden Fach endgültig gescheitert ist.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Mit der Zulassung geht die Eintragung in die Promovendenliste der Fakultät einher.

§ 7 Qualifizierungsphase

(1) Bestandteil der Promotion ist eine wissenschaftliche Qualifikation und eine ergänzende überfachliche Qualifikation.

(2) Im Rahmen dieser Qualifizierungsphase sind Leistungen in einem Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten (LP) zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit stehen. Die erforderlichen Leistungspunkte können durch

- o Teilnahme an Veranstaltungen zum Erwerb überfachlicher Qualifikationen,
- o Teilnahme an spezifischen auf das Promotionsvorhaben vorbereitenden Modulen der Masterstudiengänge der Fakultät (z.B. 2 SWS ≈ 3 LP),
- o Durchführung eigener Lehrveranstaltungen oder Leitung von Arbeitsgruppen,
- o Teilnahme an Konferenzen mit eigenem Beitrag (z.B. 2 LP) oder
- o andere vergleichbare Leistungen

erbracht werden.

(3) Die Festlegung und Fortschreibung der zu erbringenden Leistungen erfolgt auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers durch den Promotionsausschuss und wird in der Promotionsvereinbarung dokumentiert.

(4) Wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand oder seine oder ihre Betreuerin oder sein oder ihr Betreuer die Zwischenziele nicht erreicht oder gefährdet sieht, so ist es in aller Interesse, die Ursachen hierfür zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter den Beteiligten zu finden. Erweisen sich diese Probleme als nicht lösbar, so können die Beteiligten diese der Fakultät vortragen. Die Fächer schaffen zu diesem Zweck die Institution einer Ombudsfrau/eines Ombudsmannes für alle ihre Doktoranden. Die Ombudsfrau/der Ombudsmann soll als thematisch nicht involvierte Person behilflich sein, Konflikte zu lösen, um den Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeit zu sichern. Ombudsfrau oder Ombudsmann ist z.B. die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Nichtvermittelbare Konflikte werden vom Promotionsausschuss behandelt. Die vortragenden Parteien werden über die Behandlung ihrer Anliegen fortlaufend unterrichtet.

§ 8 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) vier Ausfertigungen der Dissertation in gedruckter Form und eine Ausfertigung in elektronischer Form. Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
- b) eine kurze Zusammenfassung der Dissertation,
- c) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst hat,
- d) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er bei der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat,
- e) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die Dissertation nur in diesem Promotionsverfahren eingereicht hat,
- f) Nachweis über die in der Qualifizierungsphase gemäß § 7 erbrachten Leistungen.

(3) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden in einem anderen Fach endgültig gescheitert ist.

Im Falle der Zulassung bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9

**Durchführung des Promotionsverfahrens;
Prüfungskommission**

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch Beschluss des Promotionsausschusses gem. § 6 Abs. (3) eröffnet.
- (2) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung gem. § 8 Abs. (3) Satz 4 die Mitglieder der Prüfungskommission, bestehend aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, wovon eine Person die Betreuerin oder der Betreuer ist. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter kann auch einer anderen Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung angehören. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied der promovierenden Fakultät der Universität Duisburg-Essen sein. Dies gilt auch für eine der Gutachterinnen oder Gutachter unter Beachtung des § 3 Abs. (1).
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen in ihrer Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Doktorandin oder der Doktorand kann ein Mitglied vorschlagen. Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen. Bei fachübergreifenden Promotionen muss die Mehrzahl der Mitglieder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation, nimmt die Disputation ab und legt abschließend die Gesamtnote fest.
- (5) Die besonderen Belange einer behinderten oder chronisch kranken Doktorandin oder eines behinderten oder chronisch kranken Doktoranden zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.
- (6) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.
- (7) Das Promotionsverfahren gilt als endgültig gescheitert, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach Zulassung zur Promotionsprüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die Gründe sind schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss glaubhaft zu machen. § 7 Abs. (4) gilt analog.

§ 10⁴

Dissertation

- (1) Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer selbstständigen wissenschaftlich beachtlichen Arbeit, die einen Beitrag zur Erweiterung des Forschungsstands des betreffenden Faches leisten muss. Die Vorveröffentlichung von Teilen der Dissertation steht dem nicht entgegen.
- (2) Die Dissertation kann in kumulativer Form eingereicht werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand in den letzten maximal sechs Jahren mindestens drei in referierten Publikationsorganen mit Qualitätssicherung bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Originalarbeiten aufweist und
 - a) mindestens drei dieser Veröffentlichungen die Doktorandin oder den Doktoranden als Alleinautorin oder Alleinautor oder als Erstautorin oder als Erstautor aufweisen,
 - b) den Veröffentlichungen eine übergreifende Zusammenfassung und Einleitung, welche die wissenschaftliche Fragestellung, die Struktur der Arbeit und den inhaltlichen Zusammenhang der Arbeiten darstellt, vorangestellt werden, sowie eine übergreifende Diskussion folgen,
 - c) sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht Alleinautorin oder Alleinautor ist, der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden explizit ausgewiesen werden, sowie eine schriftliche Erklärung aller Koautoren vorliegt, aus der eine detaillierte Beschreibung des von der Doktorandin oder dem Doktoranden geleisteten, abgrenzbaren Beitrages hervorgeht, und aus der ebenso hervorgeht, dass diese/dieser den Teil der Arbeit selbstständig geleistet hat. Die Zusammenfassung, Einleitung und übergreifende Diskussion gem. lit b) sollen insgesamt einen Umfang von 80 bis 100 Seiten aufweisen.
- (3) Über die Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens drei Gutachten eingeholt, die unabhängig voneinander anzufertigen sind. Die Gutachten sollen in der Regel zwei, höchstens aber vier Monate nach Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens beim Promotionsausschuss vorliegen. Der Eingang ist jeweils aktenkundig zu machen. Bei Fristüberschreitung ist eine Nachfrist von einem Monat einzuräumen, sodann kann vom Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden. Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag gemäß § 12 enthalten. Der Promotionsausschuss muss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen, wenn bei nur zwei eingeholten Gutachten ein Gutachten die Note „ungenügend“ vorschlägt oder die Notendifferenz mehr als eine Note beträgt. Schlagen mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Note „ungenügend“ (non rite) vor, so gilt das Verfahren nach Beendigung der Auslagefrist als nicht bestanden; weitere Verfahrensschritte sind nicht durchzuführen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Doktorandin oder dem Doktoranden hierüber einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (4) Die Ergebnisse der Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt, wenn alle Gutachten vorliegen.
- (5) Nach Eingang der Gutachten liegen die Promotionsunterlagen im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht für die

Promotionsberechtigten gem. § 3 sowie für die Doktorandin oder den Doktoranden aus. Der Auslagezeitraum wird jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt. Etwaige Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist schriftlich beim Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(6) ⁵Wird in einer der eingegangenen Stellungnahmen die Ablehnung der Dissertation empfohlen, trifft der Promotionsausschuss eine Entscheidung darüber, ob ein weiteres Gutachten eingeholt wird. Dabei kann die in Absatz (3) genannte Höchstzahl der Gutachter überschritten werden. Ansonsten gilt Absatz (3) analog.

(7) Die Prüfungskommission entscheidet unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und der Stellungnahmen und beschließt über etwaige Auflagen für die Drucklegung. Im Falle einer Ablehnung erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11 ⁶ Disputation

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stellungnahmen findet die Disputation statt. Der Termin wird der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens zwei Wochen vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

(2) Die Disputation beginnt mit einem einleitenden Vortrag von in der Regel 15 Minuten, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit vorstellen und ihre Bedeutung innerhalb des Fachgebietes darlegen soll. Die Disputation kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden und in Absprache mit der Prüfungskommission in englischer Sprache stattfinden. Sie soll dazu dienen, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Ausgehend von der Dissertation soll sie oder er für die Disputation fünf Thesen vorlegen, die sich auch auf angrenzende Teilgebiete des Fachs sowie auf den neueren Forschungsstand erstrecken. Die Thesen sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Disputation beim Promotionsausschuss einzureichen. Die Disputation hat die Form einer Kollegialprüfung und dauert 60 bis 90 Minuten.

(3) Die Disputation und ihre Bewertung werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt. Im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden kann die oder der Vorsitzende auch Fragen anderer teilnahmeberechtigter Personen zulassen.

(4) Der einleitende Vortrag ist hochschulöffentlich. Die Anzahl der Zuhörerinnen und Zuhörer kann vom Prüfungsausschuss begrenzt werden. Teilnahmeberechtigt an der anschließenden Kollegialprüfung sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses. Teilnahmeberechtigt sind außerdem wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind, und in die Promovendenliste aufgenommene Doktorandinnen und Doktoranden der

Fakultät, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht.

(5) Disputationen sind in aller Regel als Präsenzprüfungen durchzuführen. In begründeten Fällen, insbesondere bei internationalen Promotionsverfahren, können Kommissionsmitglieder oder Doktorandinnen und Doktoranden durch Videokonferenz an Disputationen teilnehmen. Hierbei kann sich die durchführende Fakultät der Hilfe Dritter bedienen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Absicht, sich für die Durchführung einer Disputation einer Videokonferenz zu bedienen, ist dem Promotionsausschuss vorab anzuzeigen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

(6) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Bestandteile der Prüfung enthält. Die Bewertung der Disputation erfolgt gemäß § 12.

(7) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftigen Grund den Prüfungstermin oder bricht sie oder er ohne triftigen Grund ab, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Bei Vorliegen triftiger Gründe wird ein neuer Termin festgelegt. Die entsprechende Feststellung trifft der Promotionsausschuss.

(8) Eine mit „ungenügend (non rite)“ bewertete Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Promotion endgültig gescheitert.

§ 12 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen erfolgt mit den Prädikaten:

- mit Auszeichnung (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- genügend (rite)
- ungenügend (non rite).

(2) Unter Berücksichtigung der Begutachtung der Dissertation, der eingegangenen Stellungnahmen sowie des Verlaufs der Disputation setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote fest. Den schriftlichen Gutachten ist bei Bildung der Gesamtnote besonderes Gewicht zu verleihen. Die Notenfindung ist im Protokoll darzulegen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis unmittelbar im Anschluss an die Disputation mit und stellt bei bestandener Prüfung ein vorläufiges Zeugnis aus (Muster Anlage 2). Binnen zwei Wochen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotions-

ausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

§ 13

Veröffentlichung und Verfahrensabschluss

(1) Hat die Prüfungskommission die Promotionsleistungen als bestanden bewertet, so ist die Dissertation in der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Erfüllung etwaiger Auflagen zur redaktionellen Überarbeitung der Dissertation vor der Veröffentlichung zu bestätigen. Die Veröffentlichung erfolgt durch unentgeltliche Abgabe von

- a) 40 Exemplaren bei Eigendruck ohne Vertrieb über den Buchhandel oder
- b) 3 Exemplaren bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, einer Schriftenreihe oder als selbständige Monographie, die im Buchhandel vertrieben wird, oder
- c) 3 Exemplaren, wenn die Dissertation von einer gewerblichen Verlegerin oder einem gewerblichen Verleger vertrieben wird und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 2 gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen der Buchstaben a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek dieser gleichzeitig das Recht, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Eventuelle patent- oder andere schutzrechtliche Fragen sollen einvernehmlich zwischen den Betroffenen und der Universitätsbibliothek gelöst werden. Die Veröffentlichung muss den Vermerk enthalten, dass es sich um eine bei der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgelegte Dissertation zum Erwerb des Doktorgrades handelt, sowie das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter.

(2) Die Veröffentlichung hat in der Regel innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Im Fall von Titeländerungen der Druckfassungen gegenüber den eingereichten Fassungen der Dissertationen ist der jeweilige ursprüngliche Titel in der Druckfassung an geeigneter Stelle zu dokumentieren. Wird die Dissertation nicht innerhalb der nach Satz 1 und 2 bestimmten Frist veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte.

(3) Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt, so wird ihr oder ihm die durch die Dekanin oder den Dekan und die Rektorin oder den Rektor unterzeichnete Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält den erteilten Dokortitel, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote, ggf. den Namen der Fakultät, sowie die Namen der Gutachter und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Das

§ 14

Ehrenpromotion

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber kann eine Persönlichkeit auf Grund hervorragender wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Leistungen und/oder auf Grund hervorragender ideeller Verdienste um die Förderung der Wissenschaft ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität Duisburg-Essen sein und sollte auf Grund wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Beziehungen mit der Universität Duisburg-Essen verbunden sein.

(2) Das Verfahren zur Ehrenpromotion gemäß § 1 Abs. (2) wird auf Grund eines Antrages eingeleitet. Antragsberechtigt ist jede Professorin oder jeder Professor der Fakultät, der die Ehrenpromotion vornehmen soll. Der Promotionsausschuss setzt eine Prüfungskommission gemäß § 9 Abs. (2) ein. Die Prüfungskommission erarbeitet auf Basis der Gutachten eine Empfehlung und erstellt eine Laudatio, die allen Mitgliedern der Fakultät mit der Qualifikation gemäß § 3 Abs. (1) zugeleitet werden. Vor Einbringung der Empfehlung und der Laudatio in den Fakultätsrat haben die genannten Mitglieder Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheiden der Fakultätsrat sowie alle Mitglieder der zuständigen Fakultät mit der Qualifikation nach § 3. Für die Verleihung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der promovierten Mitglieder im Fakultätsrat sowie der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Fakultät mit der Qualifikation nach § 3 Abs. (1). Stimmberechtigte, die bei der Abstimmung abwesend sind, können ihre Stimme zuvor schriftlich abgeben.

(4) Der Beschluss der Fakultät bedarf der Zustimmung des Senats.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer durch die Dekanin oder den Dekan sowie die Rektorin oder den Rektor unterzeichneten Urkunde vollzogen. In der Urkunde sind die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit eingehend zu würdigen.

§ 15

Täuschung, Entziehung, Ordnungswidrigkeit

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder Doktorand bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder während des Promotionsverfahrens einer Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss kann sich zur Feststellung der Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(2) Der Doktorgrad wird entzogen, wenn sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung oder anderes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades

fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der um sämtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Abs. (1) Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei der Entscheidungsfindung sind die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen zu beachten.

(4) Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch im Sinne von § 8 Abs. (2) Ziffer d) oder f) unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

§ 16 Rechtsbehelfe

Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der Doktorandin oder dem Doktoranden zuzustellen.

Über einen Widerspruch zu Entscheidungen der Prüfungskommission, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden. Bei Widersprüchen zu Entscheidungen der Prüfungskommission zu den schriftlichen oder mündlichen Promotionsleistungen ist der Promotionsausschuss an die Stellungnahme der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden. Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 17 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung eingereicht haben, werden nach der bisher für sie geltenden Promotionsordnung promoviert. Bewerberinnen und Bewerber, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen sind, aber noch keinen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt haben, können bis spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Promotionsordnung wählen, ob das Verfahren nach den Bestimmungen der bisher geltenden oder der neuen Promotionsordnung durchgeführt werden soll. Danach gilt ausschließlich die neue Promotionsordnung.

Mit In-Kraft-Treten der neuen Promotionsordnung treten die bisher geltenden Promotionsordnungen der Fakultät für Geisteswissenschaften und ihrer Vorgängerinstitutionen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 15.7.2015.

Duisburg und Essen, den 22. Oktober 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Frank Tuguntke

Anlage 1: Betreuungsvereinbarung

Betreuungsvereinbarung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden

Präambel:

Die Promotion in den Geisteswissenschaften erfolgt auf Grund einer selbstständigen, originären wissenschaftlichen Arbeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden; die Betreuungsvereinbarung kann daher die Entwicklung der Arbeit nur unterstützen.

Die Fakultät für Geisteswissenschaften fühlt sich gegenüber ihren Doktorandinnen und Doktoranden zu einer Partnerschaft verpflichtet, in welcher beide Seiten ihre jeweilige Verantwortung für eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit gewissenhaft wahrnehmen. Diese Betreuungsvereinbarung hält die Erwartungen der Fakultät für Geisteswissenschaften sowie der Universität an ihre Doktorandinnen und Doktoranden sowie die hieraus entstehenden Verantwortlichkeiten fest. Das Ziel dieser Betreuungsvereinbarung ist, den professionellen Umgang miteinander zu sichern und Regeln für die Konfliktvermeidung und -lösung anzugeben. Diese Vereinbarung soll erlauben, eine Promotion innerhalb von drei Jahren erfolgreich abzuschließen.

Anrechte der Doktorandin und des Doktoranden:

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erwarten, in ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben wissenschaftlich, persönlich und sachlich von Seiten der Universität unterstützt zu werden. Die Universität wird ihr oder ihm angemessenen Zugang zu den notwendigen Arbeitsmitteln gewähren und sie oder ihn gegebenenfalls dabei unterstützen, Zugang zu Quellen und Hilfsmitteln anderen Orts zu erhalten.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erwarten, dass das Promotionsthema zu Beginn der Promotionsphase zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer definiert wird. Dabei werden Zwischenziele, der zeitliche Rahmen und Erwartungen der Betreuerin oder des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden definiert und festgehalten.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat ein Anrecht auf ein jährliches Statusgespräch. Das Gespräch soll der Doktorandin oder dem Doktoranden Orientierung über den bisher erreichten Fortschritt des Promotionsvorhabens, die Aussicht auf erfolgreichen Abschluss und das weitere Vorgehen geben. Muss das Promotionsthema verändert werden, so wird dies vereinbart. Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erwarten, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer in angemessenem Umfang für die wissenschaftliche Diskussion über die Forschungsarbeiten zur Verfügung steht. Ebenfalls kann sie oder er erwarten, dass die Betreuerin oder der Betreuer ihr oder ihm hilft, Zugang zur wissenschaftlichen Community zu bekommen.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Universität, die Fakultät und das Fach sie bzw. ihn sowohl bei der Weiterentwicklung ihrer bzw. seiner wissenschaftlichen Kompetenzen als auch im Hinblick auf ihre bzw. seine Karriere unterstützen.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erwarten, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer sie oder ihn unterstützt, falls sie oder er sich um ein Stipendium oder ähnliches bewerben will. Hierbei ist auch auf Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung durch Stipendien, Projekte, Zuschüsse, Wissenschaftspreise und dergleichen hinzuweisen.

Alle am Promotionsverfahren Beteiligten bemühen sich um eine zügige Abwicklung der Bewertungs- und Prüfungsprozeduren. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erwarten, dass die Fakultät dafür Sorge trägt, dass sie oder er im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer aus unabwendbaren Gründen den Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Weggang, Krankheit, Todesfall), ihr oder sein Promotionsverfahren zu einem erfolgreichen Ende bringen kann.

Die Doktorandin oder der Doktorand wird während ihrer oder seiner Promotionszeit nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie dem Promotionsausschuss im allgemein verbindlich verabredeten Umfang allgemeiner Veranstaltungen der Fakultät sowie der Universität besuchen. Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Auswahl der Veranstaltungen hinsichtlich Umfang, Art, Ort und Zeit ihrer oder seiner individuellen Möglichkeiten Rechnung trägt. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.

Anrechte der Betreuerin oder des Betreuers und der Fakultät:

Die Fakultät und die Betreuerin oder der Betreuer erwarten, dass sich eine Doktorandin bzw. ein Doktorand dem abgesprochenen Forschungsvorhaben verpflichtet fühlt. Es wird daher erwartet, dass sich eine Doktorandin oder ein Doktorand dem Forschungsvorhaben mit der nötigen Verbindlichkeit und dem vereinbarten Arbeitseinsatz widmet. Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand aktiv in den Forschungszusammenhang des Lehrstuhls oder der Arbeitsgruppe einbringt.

Die Fakultät und die Betreuerin bzw. der Betreuer erwarten den verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit ihren Einrichtungen und Ressourcen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer einer Doktorarbeit kann erwarten, dass sie oder er von der Doktorandin oder dem Doktoranden über den Fortgang der Arbeit aktuell informiert wird. Insbesondere kann sie oder er erwarten, dass ihr oder ihm auftretende Schwierigkeiten und Probleme unverzüglich vorgebracht werden.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand an der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse auf Tagungen etc. und in schriftlichen Publikationen aktiv beteiligt.

Die Doktorandin oder der Doktorand hält die von der DFG festgelegten Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis ein. Insbesondere wird die Doktorandin oder der Doktorand dazu beitragen, dass den festgelegten Dokumentationsregeln in vollem Umfang nachgekommen wird.

Allgemeine Regeln:

Die Universität strebt an, eine diskriminierungsfreie Umgebung für Lernen und Forschung zu schaffen. Sie toleriert daher keine Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Nationalität, Rasse, sexueller Orientierung oder körperlicher Behinderung. Dieses Ziel zu erreichen erfordert die Anstrengung aller Universitätsmitglieder. Die Universität etabliert formelle Regeln, nach denen sie mit Beschwerden über Diskriminierung und Belästigung umgeht.

Die Universität erwartet, dass alle ihre Mitglieder und die Doktoranden einander mit Fairness und Respekt begegnen.

Beendigung des Betreuungsverhältnisses:

Das Betreuungsverhältnis endet in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der Promotion.

Falls absehbar ist, dass die Promotion nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, kann die Betreuerin oder der Betreuer das Betreuungsverhältnis gegenüber dem Promotionsausschuss über die Ombudsfrau oder den Ombudsmann als für nicht mehr durchführbar erklären.

Erkennt der Promotionsausschuss ebenfalls (z.B. auf Grund einer unangemessen langen Betreuungszeit) die Gründe für die Nichtdurchführbarkeit an, so kann er das Betreuungsverhältnis gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden für beendet erklären; dazu bedarf es der Schriftform.

Erfolgt die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Doktorandin oder den Doktoranden, gilt § 9 Abs. 7 der Promotionsordnung sinngemäß.

Anlage 2: Vorläufiges Zeugnis

Die Dekanin/ Der Dekan
der Fakultät für xxx
der Universität Duisburg-Essen

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Bescheinigung

Frau/Herr xxx

geb. am: xx.xx.xxxx in xxx

hat am xx.xx.xxxx, nachdem ihre/seine als Dissertation

eingereichte wissenschaftliche Arbeit mit dem Thema

„xxx (Titel der Arbeit)“

von der Fakultät für xxx am xx.yy.zzzz angenommen worden ist, die Disputation als mündliche Prüfungsleistung erfolgreich bestanden. Als Gesamtnote wurde

„XXXXXX“

festgesetzt.

Der Vollzug der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde kann nach § 13 der Promotionsordnung erst nach Veröffentlichung der Dissertation erfolgen. Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

Duisburg/Essen den xx.xx.xxxx

Die Dekanin / Der Dekan
der Fakultät für xxx
i.A.

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende der Prüfungskommission
Prof. Dr. XY

Anlage 3: Mustererklärung „Kommerzielle Promotionsberatung“ (§ 6 Abs. (2) Buchstabe f)

Ich gebe folgende Erklärung ab:

Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen.

Mir ist bekannt, dass Unwahrheiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des Titels führen können.

¹ In § 1 Abs. 1 wird der Fächerkatalog um das Fach „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache“ erweitert und zwischen den Fächern „Anglistik“ und „Evangelische Theologie“ nach alphabetischer Reihenfolge eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 07. November 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 785 / Nr. 148), in Kraft getreten am 07.11.2022

² In § 1 Abs. 1 wird der Fächerkatalog um das Fach „Sonderpädagogik“ erweitert und zwischen den Fächern „Romanistik“ und „Turkistik“ nach alphabetischer Reihenfolge eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 20. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 217 / Nr. 35), in Kraft getreten am 21.03.2023

³ In § 4 Abs. 2 werden neue Sätze als neue Sätze 1 bis 6 eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 18. September 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 693 / Nr. 111), in Kraft getreten am 19.09.2023

⁴ In § 10 wird Abs.2 neu eingefügt, die bisherigen Absätze 2-6 werden zu den neuen Absätzen 3-7 durch erste Änderungsordnung vom 07. November 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 785 / Nr. 148), in Kraft getreten am 07.11.2022

⁵ In dem neuen § 10 Abs. 6 werden die in diesem Absatz enthaltenen Verweise auf den bisherigen Abs. 2 auf den neuen Abs. 3 abgeändert durch erste Änderungsordnung vom 07. November 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 785 / Nr. 148), in Kraft getreten am 07.11.2022

⁶ In § 11 wird neuer Absatz 5 eingefügt, die bisherigen Absätze 5 bis 7 verbleiben in § 11 als neue Absätze 6 bis 8 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 18. September 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 693 / Nr. 111), in Kraft getreten am 19.09.2023